

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

37. Jahrgang

Moers, den 14.10.2010

Nr. 16

Im Internet zugänglich unter <http://www.moers.de/amtsblatt>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Widmung von Straßen "Jockenstraße"
2. Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten (Parkgebührenordnung)
3. Bebauungsplan Nr. (R) 16c der Stadt Moers, Meerbeck (Elsterstraße/Taubenstraße),
1. vereinfachte Änderung
4. Anmeldetermine der Schulneulinge für das Schuljahr 2011/2012
5. Aufgebot eines Sparkassenbuches
6. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 14.10.2010 -

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeinestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Jockenstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Repelen,
Flur 43 , Flurstück 818 und
Flur 45 , Flurstück 1810

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs.2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) erhoben werden.

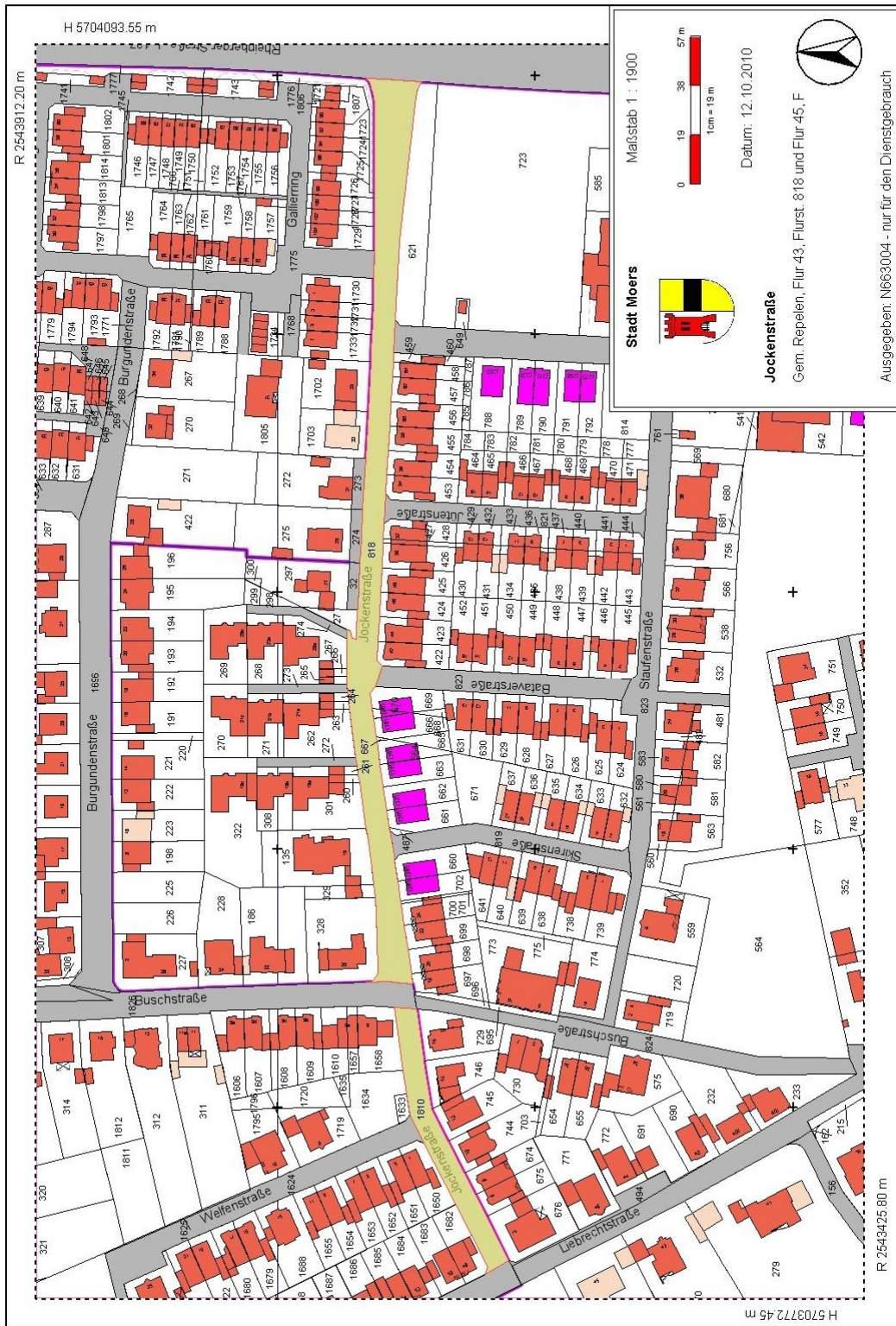
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 12.10.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 14.10.2010 -



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 14.10.2010 -

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten
(Parkgebührenordnung)
in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14.10.2010**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. S. 48/SGV. NW. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV. NW. S. 365) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.10.2010 folgende Gebührenordnung für das Stadtgebiet Moers beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten oder Kassenautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen, wird sie für die in der Anlage aufgeführten Flächen für die Zone 1 auf 0,50 Euro je 20 Minuten sowie für die Zone 2 auf 0,50 Euro je 30 Minuten festgesetzt.
- (3) Für die ersten 20 Minuten wird auf allen in der Anlage aufgeführten Flächen keine Parkgebühr erhoben.

§ 2

- (1) Diese Fassung der Gebührenordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für Parkscheinautomaten der Stadt Moers (Parkgebührenordnung) vom 01.04.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 06.10.2010 beschlossene

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten (Parkgebührenordnung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.10.2010

Ballhaus
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 14.10.2010 -

Anlage

Zone 1	Zone 2
<ul style="list-style-type: none">- Neumarkt- Kastellplatz- Kastellstraße- Haagstraße- Hanckwitzstraße- Oberes Parkdeck am Neuen Wall- Unteres Parkdeck am Neuen Wall- Bereich Meerstraße (vor dem „Neuen Rathaus“ und der Evangelischen Stadtkirche)- Im Rosenthal- Oberwallstraße (zwischen Dr.- Hermann-Bähr-Straße und Unterwallstraße)- Sowie nach dem Ende der nachmittäglichen Kernarbeitszeit der städtischen Bediensteten:- Parkplatz Neues Rathaus (Schotterparkplatz)- Parkplatz Neues Rathaus Innenhof	<ul style="list-style-type: none">- Parkplatz Kautzstraße- Parkhaus Kautzstraße- Augustastraße (zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der Hopfenstraße)- Feldstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)- Ostring / Weygoldstraße (zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße und der Landwehrstraße)- Landwehrstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)- Bankstraße (zwischen Landwehrstraße und Julius-Genner-Straße)- Mittelstraße- Otto-Hue-Straße- Homberger Straße (zwischen Klever Straße und Beginn der Fußgängerzone einschließlich des Behelfsparkplatzes)- Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen)- Goethestraße (zwischen Essenberger Straße und Karl-Hoffmeister-Straße)- Karl-Hoffmeister-Platz- Tersteegenstraße (zwischen Goethestraße und Karl-Hoffmeister-Platz)- Moerser Benden / Nordring (westlich Moerser Benden, befestigte Fläche)- Annastraße- Asberger Straße (zwischen Xantener Straße und Martinstraße)- Josefstraße (zwischen Xantener Straße und Kurze Straße)- Wilhelm-Schroeder-Straße 10 (Parkplatz Bildungszentrum)

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. (R) 16c der Stadt Moers, Meerbeck (Elsterstraße/Taubenstraße),
1. vereinfachte Änderung**

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **16.09.2010** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

- die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 16c der Stadt Moers gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB,
- gemäß § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abzusehen,
- die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 16c der Stadt Moers mit dessen Begründung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 14.10.2010 -

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke der Flur 20 aus der Gemarkung Repelen.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



II. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 16c der Stadt Moers, Meerbeck (Elsterstraße/Taubenstraße) mit Begründung liegt in der Zeit vom

25.10. bis einschließlich 26.11.2010

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Hinweise:

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 14.10.2010 -

die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 04.10.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2011/2012

Die Anmeldung der Schulneulinge wird im Oktober 2010 durchgeführt.

Kinder, die bis zum 30. September 2011 das 6. Lebensjahr vollenden, werden am 1. August 2011 schulpflichtig.

Gemäß § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB werden somit alle Kinder schulpflichtig zum Schuljahr 2011/2012, die in der Zeit vom 2. September 2004 bis einschließlich 1. Oktober 2005 geboren sind.

Kinder, die nach dem 30. September 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Bei Beantragung einer vorzeitigen Einschulung sollten sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der gewählten Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule zur gesonderten Terminvergabe in Verbindung setzen.

Anmeldetermine an den Grundschulen der Stadt Moers:

Mittwoch 27.10.2010 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag 28.10.2010 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag 29.10.2010 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes ist vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Schuljahr 2011/2012 schulpflichtig werden, haben rechtzeitig ein ausführliches Informationsschreiben erhalten.

Moers, im Oktober 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 14.10.2010 -

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3120131044** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 12.10.2010

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3118101140** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 22.06.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 13.10.2010

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand